

Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 120 Abs.3 AktG i.V.m. §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Der Vorstand der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft erläutert die Angaben im Lagebericht und Konzernlagebericht nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB wie folgt.

Gezeichnetes Kapital, Stimmrechtsbeschränkungen und Aktien mit Sonderrechten

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 8.200.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien nach § 10 AktG. Dabei gewährt jede Aktie eine Stimme. Eine Verbriefung des Anteils ist ausgeschlossen. Dem Vorstand sind keine Beschränkungen bekannt, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, existieren nicht.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2008 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen um bis zu insgesamt 7.669.378,22 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2008 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen um bis zu insgesamt 2.045.167,52 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Bei beiden Kapitalen ist der Vorstand jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft ebenfalls bis zum 17. Juni 2008 einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage um bis zu insgesamt 511.291,88 € zu erhöhen, um die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und deren Konzernunternehmen auszugeben (Genehmigtes Kapital III). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Für alle Genehmigten Kapitale ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

Kapitalbeteiligungen und Stimmrechtskontrolle

Der Gesellschaft wurde folgender Aktienbesitz mitgeteilt:

ShangGong (Europe) Holding Corporation GmbH, Bielefeld	direkt	94,83 %
SGSB Group Co., Ltd., Shanghai	indirekt	94,83 %
State-owned Assets Supervision and Administration Commission of Shanghai, PuDong New Area, Shanghai	indirekt	94,83 %

Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Satzungsänderungen

Gemäß §§ 84, 85 AktG in Verbindung mit § 6 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Bestellung des Vorstands und dessen Abberufung durch den Aufsichtsrat. Für Satzungsänderungen ist gemäß § 179 AktG die Hauptversammlung zuständig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung erforderlichen Grundkapitals erforderlich ist, mit dessen einfacher Mehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Die Befugnis zur Änderung der Satzung, die nur deren Fassung betrifft, ist gemäß § 20 der Satzung in Übereinstimmung mit § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG auf den Aufsichtsrat übertragen worden.

Wesentliche Vereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes

Die Gesellschaft hat diverse Vereinbarungen getroffen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen. Dazu zählen zahlreiche von Wert und Wertigkeit geringfügige Vereinbarungen mit Lieferanten sowie einige wenige mit Kunden. Darüber hinaus wurde in den Joint-Venture-Vertrag zur Gründung der Dürkopp Adler DaFuJi (Dalian) Sewing Machine Co., Ltd., Dalian, China, eine Klausel aufgenommen, die bei einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft dieser ein Sonderkündigungsrecht ermöglicht. Sonstige Vereinbarungen mit entsprechenden Bedingungen für den Fall eines Kontrollwechsels bestehen seitens der Dürkopp Adler Aktiengesellschaft nicht.

Bielefeld, im Mai 2008

DÜRKOPP ADLER AKTIENGESELLSCHAFT

Der Vorstand